

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

31.10.1941 (No. 45) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19, Fernspr. 7460-68. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 45

Karlsruhe, den 31. Oktober 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 28. 10. 41, Behandlung der im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigten Offiziere a. D., hier Kündigung und Gewährung von Treugelb. S. 977. — RdErl. 24. 10. 41, Gebühren für Leichenpässe. S. 977. — RdErl. d. RMdZ. 4. 10. 41, Befähigung von Betriebsführern durch führende Persönlichkeiten der Partei. S. 979. — RdErl. d. RMdZ. 7. 10. 41, Programm der NSDAP. S. 979. — RdErl. d. RMdZ. 16. 10. 41, Deutsche Dienstpost im besetzten Ostraum. S. 980.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdZ. 9. 10. 41, Sozialausgleichsabgabe der Polen und Juden. S. 981. — RdErl. 20. 10. 41, Entschädigung an die Gemeinden für den Wegfall der Biersteuer. S. 999.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 28. 10. 41, Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen und Stadthausbescheinigungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. S. 987. — RdErl. 28. 10. 41, Marktregelnde Anweisung des Leiters der Wirtschaftsguppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über

den Ausschank bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken in Kaufantinen und kaufantinenähnlichen Betrieben. S. 988.

Staatsangehörigkeit, Pass- und Fremdenpolizei.

RdErl. d. RMdZ. 15. 10. 41, Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren. S. 987.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 24. 10. 41, Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues S. 995. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 24. 10. 41, Förderung des sozialen Wohnungsbaues, hier a) Bereitstellung von Reichsmitteln und ihre Bewirtschaftung, b) Handhabung der Übergangsregelung vom 4. 4. 1941. S. 996.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdZ. — LWBuM. — 20. 10. 41, Privatkinderheim Henninger in Kürnbach, Kreis Sinsheim; hier: Pflegefälle. S. 999.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Behandlung der im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigten Offiziere a. D., hier Kündigung und Gewährung von Treugelb.

RdErl. d. RM v. 23. 8. 1941 — P 2100-13 068 IV.

Mein Erlaß vom 19. Mai 1941 — P 2200-3939 IV (RWB. 1941 S. 150)¹⁾ gilt für Ruhegehaltsempfänger aller Art, also auch für die Offiziere a. D., die im öffentlichen Dienst im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis wiederbeschäftigt werden.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat dieser Regelung gemäß § 1 Abs. 4 b TD. A und § 1 Abs. 5 TD. B zugestimmt. — RWB. S. 229.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 819.

— RdErl. d. MdZ. v. 28. 10. 1941 Nr. 91 716 Norm. XXVII^a.

— BaWB. S. 977.

Gebühren für Leichenpässe.

RdErl. d. MdZ. v. 24. 10. 1941 Nr. 77443 Norm. XI, XVIII¹⁾.

Für die Ausstellung von Leichenpässen sind neben den baren Auslagen (§ 25 des Verwaltungsgebühren-

gesetzes) eine Sportel von 1 bis 20 RM (§ 5 Abs. 1a a. a. D.) und eine Tage von 5 bis 25 RM (§ 19 Nr. 44 a. a. D.) zu erheben.

Wie ich erfahren habe, erheben einige Dienststellen in der Regel eine Gesamtgebühr von 8 RM. Dies entspricht nicht den kostenrechtlichen Bestimmungen, weil dadurch den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles, wie es das Verwaltungsgebührengesetz bei Einführung der Rahmensätze angestrebt hat, nicht Rechnung getragen ist.

Die Sportel und die Tage sind daher von allen Dienststellen unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen. In folgenden Fällen sind nur eine Sportel bis zu 3 RM und nur die Mindesttage von 5 RM zu erheben:

1. bei Leichenbeförderung in die Heimat eines Verstorbener, insbesondere aus Krankenhäusern und bei Unglücksfällen;
2. bei Beförderung von Leichen zur nächsten Feuerbestattungsanlage.

Weiter bestimme ich, daß Leichenpässe zur Überführung verstorbener Angehöriger der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes in die Heimat für die Dauer des Krieges ohne weiteres kostenlos auszustellen sind.

Unberührt bleibt die Bestimmung in § 14 Nr. 5 und 5a des Verwaltungsgebührengesetzes, wonach die Erhebung von Sporteln (und somit auch von Taxen) unterbleibt in Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen und in Angelegenheiten derjenigen Personen, die Anspruch auf öffentlich-rechtliche Fürsorge haben. Ebenso können gemäß Ziffer II 1a und 2 des Runderlasses vom 11. September 1933 Nr. 77459, die Zuständigkeit zu Begnadigungen und Kostennachlässen, die Kosten aus Billigkeitsgründen nachgelassen oder ermäßigt werden; zu einem Nachlaß oder zu einer Ermäßigung ist nur der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) selbst und bei seiner Verhinderung nur sein geordneter Stellvertreter zuständig.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaBl. S. 977

Besichtigung von Betrieben durch führende Persönlichkeiten der Partei.

RdErl. d. RMdZ. v. 4. 10. 1941 — II 4370/41-6405.

Im RdErl. v. 22. 11. 1935 (MBl. S. 1404)¹⁾ habe ich darauf hingewiesen, daß die Dienststellenleiter bei Besichtigung von Betrieben durch leitende Beamte des Staates und der Gemeinden den Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront und den Vertrauensrat beteiligen sollen, um auch sie zur Unterrichtung über die Verhältnisse im Betriebe mit heranzuziehen. Selbstverständlich gilt diese Anordnung ebenso, wenn führende Persönlichkeiten der Partei einen öffentlichen Betrieb besichtigen. Ist bei der Dienststelle vom Reichsbund der Deutschen Beamten ein Amtswalter bestellt, so ist auch dieser hinzuzuziehen. Soweit im Einzelfalle für den Empfang besondere Vorbereitungen zu treffen sind, werden die Amtswalter der beiden Verbände nach Maßgabe der RdErl. v. 10. 6. und 27. 8. 1937 (MBl. S. 941, 1426)²⁾ Abs. 1 bereits hieran von vornherein zu beteiligen sein.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBl. S. 1785.

— BaBl. S. 979.

¹⁾ Vgl. BaBl. 1935 S. 1331.

²⁾ Vgl. BaBl. 1937 S. 721 und S. 1052.

Programm der NSDAF.

RdErl. d. RMdZ. v. 7. 10. 1941 — II 5046/41-6961.

(1) Neben den im RdErl. v. 4. 4. 1941 (MBl. S. 623)¹⁾ aufgeführten Schriftbildern der Größe I und II wird eine Größe III (Sonderausführung in echtem Handtupferdruck, unter Glas gerahmt) herausgegeben, die sich zum Aushang in kleineren Dienstzimmern eignet.

(2) Die Preise für die Schriftbilder, die für die Größen I und II erneut geändert sind, betragen

- a) für Bestellungen bis 30. 6. 1941 für die
 - Größe I (104 × 88,4 cm) 28 R.M.,
 - Größe II (78,5 × 67 cm) 25 R.M.,
- b) für Bestellungen ab 1. 7. 1941 für die
 - Größe I (104 × 88,4 cm) 24 R.M.,
 - Größe II (78,5 × 67 cm) 20 R.M.,

c) für Größe III

- 40 × 50 cm (Rahmen massiv Eiche) 15 R.M.,
- 45 × 55 cm (silberbronzeener Rahmen) 18 R.M.,

Für die Verpackung wird bei Größe I 1,70 R.M., bei Größe II 1,30 R.M. und bei Größe III 0,90 R.M. berechnet.

(3) Der RdErl. v. 8. 7. 1941 (MBl. S. 1283)²⁾ wird aufgehoben.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBl. S. 1785.

— BaBl. S. 979.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 334.

²⁾ Vgl. BaBl. S. 679.

Deutsche Dienstpost im besetzten Ostraum.

RdErl. d. RMdZ. v. 16. 10. 1941 — I Ost 1600/41-4208.

(1) Im besetzten Ostraum sind außer den bereits mitgeteilten¹⁾ Dienstposten im Distrikt G a l i z i e n und im Bezirk B i a l y s t o k bisher folgende Dienstposten eingerichtet worden:

A. Im Bezirk der Deutschen Dienstpost Ostland.

| Dienstpostamt | Frühere Ortsbezeichnung | Leitort |
|---|----------------------------|---------|
| Abrene | lett. Abrene | Tilsit |
| Alt-Schwanenburg | lett. Gulbene | Tilsit |
| Bauste | lett. Bauska | Tilsit |
| Birzen | lit. Birzai (Birzi) | Tilsit |
| Dünaburg | lett. Dauņpils | Endtkau |
| Frauenburg (Kr. Goldingen) | lett. Salduš | Tilsit |
| Georgenburg (Memel). Zweigdienstpostamt Schafen (Kr. Schafen) | lit. Šurbartas | Endtkau |
| Goldingen | lett. Kuldīga | Memel |
| Hajenpoth | lett. Ķīpupe | Memel |
| Janischken (Kr. Schaulen) | lit. Joniskis (Janiški) | Tilsit |
| Rauen | lit. Rاونو | Endtkau |
| Kedahnen | lit. Kėdainiai | Endtkau |
| Kemmer (Kr. Riga). Zweigdienstpostamt Majorenhof | lett. Kemeri | Tilsit |
| Ribarten, Zweigdienstpostamt Wilkowišken | lit. Ribartai (Ribartn) | Endtkau |
| Kreuzburg (Kr. Dünaburg) | lett. Krustpils | Tilsit |
| Krottingen | lit. Kretingale | Memel |
| Lemsal (Kr. Wolmar) | lett. Līmbāži | Tilsit |
| Libau | lett. Liepāja | Memel |
| Marienburg (Kr. Wallf. Majorenhof) | lett. Majori (Majorenhof) | Tilsit |
| Mariampol | lit. Marijampolė | Endtkau |
| Minst (Ostland) | ruß. Минст | Endtkau |
| Mitau | lett. Jelgava | Tilsit |
| Molodczyno (Weißrußland) | poln. Molodczyno | Endtkau |
| Moscheiken | lit. Mazeikiai (Murawjewa) | Memel |
| Olita | lit. Alūta | Endtkau |
| Oßersee | lit. Arašai | Endtkau |
| Polangen — Zweigpostamt von Krottingen | lit. Palanga | Memel |
| Roneweschk | lit. Ronevysks | Endtkau |
| Breckeln | lett. Priekule | Memel |
| Rasainen | lit. Rasainiai (Rosieny) | Endtkau |



| Dienstpostamt | Frühere Ortsbezeichnung | Leitort |
|-----------------------|---------------------------|---------|
| Riga | lett. Rīga | Tilsit |
| Kotischken | lit. Kofiskis (Kotischki) | Eydtkau |
| Rufen | lett. Rūjiena | Tilsit |
| Rofitten (Ditland) | lett. Rezekne | Tilsit |
| Schaten (Kr. Schaten) | lit. Sakiai (Schafi) | Eydtkau |
| Schaulen | lit. Šauliai | Tilsit |
| Schwentschionys | lit. Svencionys | Eydtkau |
| Schwentschionellen | lit. Svencionėliai | Eydtkau |
| Tallen | lett. Talši | Tilsit |
| Taurroggen | lit. Tauragė | Tilsit |
| Telsche | lit. Telsiai (Telschi) | Memel |
| Tudum | lett. Tukumus | Tilsit |
| Utena | lit. Učianų | Eydtkau |
| Wall | est. Valga | Tilsit |
| Wenden | lett. Cēsis | Tilsit |
| Wilkomir | lit. Vitomierz, Umerge | Eydtkau |
| Wilna | poln. Wilno | Eydtkau |
| Wilnowischken | lit. Vilkaviskis | Eydtkau |
| Windau | lett. Ventspils | Tilsit |
| Wolmar | lett. Balmiera | Tilsit |

B. Im Bezirk der Deutschen Dienstpost Ukraine.

| Dienstpostamt | Frühere Ortsbezeichnung | Leitort |
|-------------------|------------------------------|---------------|
| Brest-Litowsk | Brest (Bug) [Brzejn, Bugiem] | — |
| Dubno | Dubno | Lemberg 2 |
| Kamenez Podolsk | Kamenez-Podolsk | Lemberg 2 |
| Kowel | Kowel | Brest-Litowsk |
| Luzk | Luzk | Lemberg 2 |
| Nowgorod-Wolynsk | Nowograd-Wolynsk (Zwiahel) | Lemberg 2 |
| Pinsk | Pinsk | Brest-Litowsk |
| Proskurow | Proskurow | Lemberg 2 |
| Rowno (Wolhynien) | Rowno Wolhynskie | Lemberg 2 |
| Schitomir | Schitomir | Lemberg 2 |

(2) Diesen Dienstposten obliegt die Postversorgung der in dem besetzten Ostraumgebiet tätigen Zivilbehörden und Parteidienststellen nebst ihren reichsdeutschen Angehörigen zwischen dem Reichspostgebiet (einschl. Elsaß, Lothringen und Luxemburg) und dem Ostraumgebiet. Diese Regelung gilt auch für die im Ostraum befindlichen Dienststellen usw. der H., Pol., NSKK., NSFK., RWD., NSB., Organisation Todt, Techn. Nothilfe, Deutsches Rotes Kreuz, NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude und deren reichsdeutsche Angehörige, soweit sie nicht zur Feldpostbenutzung zugelassen sind.

(3) Am Dienstpostverkehr mit dem Ostraum nehmen auch die reichsdeutschen Behörden und Parteidienst-

stellen einschl. ihrer reichsdeutschen Angehörigen im Generalgouvernement, im Protektorat Böhmen und Mähren sowie in den Niederlanden teil.

(4) Eine Zustellung der Sendungen durch die Dienstpostämter findet nicht statt. Auf jeder Sendung nach dem Ostraumgebiet muß daher das Dienstpostamt angegeben werden, bei dem die Sendung abgeholt werden soll. Die Einrichtung weiterer Dienstpostämter oder neuer Dienstposten im Ostraum wird jeweils von Fall zu Fall mitgeteilt werden.

(5) Zur Versendung mit der Deutschen Dienstpost Ostland bzw. Ukraine sind in abgehender und ankommender Richtung vorerst nur zugelassen:

gewöhnliche und eingeschriebene Postarten, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 1000 g, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben bis 500 g, gewöhnliche Zeitungsdrucksachen bis 1000 g, im reinen Behördenverkehr auch Wertbriefe mit einer Wertangabe bis 1000 R.M.

(6) Pakete, Päckchen und Postanweisungen sowie das Verlangen einer Sonderbehandlung (Eilzustellung usw.) sind zunächst nicht zugelassen; der Päckchen- und Paketdienst soll in beschränktem Umfang so bald wie möglich aufgenommen werden.

(7) Die Dienstpostsendungen sind nicht den Auslandsbriefprüfstellen zuzuführen.

(8) Alle Sendungen (einschl. der Dienstsendungen) sind mit deutschen Postwertzeichen bzw. mit den Dienstmarken für Behörden oder für die NSDAP. nach den Inlandsgebührenätzen freizumachen. Der Gebührenabläßungsvermerk „Frei durch Reich“ ist nicht zulässig. Für nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen werden die Nachgebühren nach denselben Grundsätzen wie im deutschen Inlandsverkehr berechnet und erhoben.

(9) Alle mit der Deutschen Dienstpost zu befördernden Sendungen müssen neben der Angabe des Dienstpostamts auch den Leitort in der Anschrift tragen, z. B. Schaulen, Leitort Tilsit; ferner müssen sie äußerlich unbedingt folgendermaßen gekennzeichnet werden:

1. Rot umrandeter Vermerk oberhalb der Aufschrift: „Durch Deutsche Dienstpost Ostland“ bzw. „Durch Deutsche Dienstpost Ukraine“.
2. Über die ganze Aufschriftseite reichendes liegendes blaues Kreuz.

(10) Der allgemeine Postdienst für die Zivilbevölkerung wird im besetzten Ostraum vorerst nicht aufgenommen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— RMBlB. S. 1820.
— BaWB. S. 980.

¹⁾ Vgl. RMBlB. 1941 S. 1608, 1609, 1764, BaWB. S. 887, 889, 959.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Sozialausgleichsabgabe der Polen und Juden.

NdErl. d. RMdZ. v. 9. 10. 1941 — V St 1376/41-5630.

Nachstehenden NdErl. des RM. v. 20. 9. 1941 mit Beziehung auf den NdErl. v. 10. 9. 1941 (RMBlB. S. 1653)¹⁾ zur Kenntnis und Beachtung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBlB. S. 1788.

— BaWB. S. 981.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 896a.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 20. 9. 1941.
S 2921-220 III.

A. Einleitung.

(1) Polnische und jüdische Steuerpflichtige werden unabhängig von ihrer einkommensteuerrechtlichen Sonderbehandlung Abschn. 5 meines Erl. v. 10. 2. 1940 — S 2300-Pol 22 III (RMBl. S. 265) und § 32 Abs. 6 EStG.¹⁾ gemäß durch die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe z u s ä h :

lich belastet. Hinweis auf die WD. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe v. 5. 8. 1940 (RGBl. I S. 1077; RStBl. S. 729), die Erste WD. zur Durchf. der WD. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe v. 10. 8. 1940 (RGBl. I S. 1094; RStBl. S. 737, nachstehend abgekürzt Erste Durchf.-WD.) und auf die Zweite WD. zur Durchf. der WD. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe v. 24. 12. 1940 (RGBl. I S. 1666; RStBl. S. 1065, nachstehend abgekürzt Zweite Durchf.-WD.).

(2) Die Sozialausgleichsabgabe stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Polen und der Juden dar. Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens (des Arbeitslohns bei der Lohnsteuer) nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziff. 3 EStG. Die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gelten auch für die um die Sozialausgleichsabgabe erhöhte Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(3) Dieser Erl. kann von den Steuerpflichtigen, Verbänden usw. bei der Reichsdruckerei (Verlagsabt.) in Berlin in SW 68, Alte Jakobstr. 106, käuflich erworben werden. Bei der Bestellung erforderliche Angaben: Erl. des RMdZ. v. 20. 9. 1941 — S 2921-220 III, verkäufliche Nr. 1151.

B. Personenzirkel.

I. Polnische Steuerpflichtige.

a) Allgemeines.

(1) § 1 der Ersten Durchf.-WD. gemäß sind als Polen die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören. Als bisherige polnische Staatsangehörige und als bisherige Danziger Staatsangehörige im Sinn der Sätze 1 und 2 gelten auch diejenigen bisherigen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nach dem 1. 9. 1939 eine fremde (nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit erworben haben. Wegen der Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer Hinweis auf § 2 der Ersten Durchf.-WD.

(2) Der Nachweis für die nicht polnische Volkszugehörigkeit (Hinweis auf Abs. 1 Sätze 1 und 3) kann geführt werden:

1. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die in die Deutsche Volksliste (Abs. 1 bis 4) eingetragen sind, durch den Ausweis der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste. Hinweis auf die WD. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. 3. 1941 (RGBl. I S. 118; RStBl. S. 213);

2. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die noch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen sind oder die für eine Aufnahme in die Deutsche Volksliste nicht in Betracht kommen,

a) durch eine Bescheinigung über die deutsche Volkszugehörigkeit, die von der zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Behörde (z. B. in Preußen vom Reg.-Präs.) ausgestellt ist. Hinweis auf den Erl. des RMdZ. v. 22. 6. 1939 — Ie 5363/39-5000e (RMBlW. S. 1337)* in Verbindung mit dem Erl. des RMdZ. v. 15. 4. 1939 — Ie 5230/39-5000 (RMBlW. S. 888);

b) durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Pol.-Präs., Oberbürgermeister) über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum. Hinweis auf meinen Erl. v. 3. 12. 1940 — S 2921-57 III (RStBl. S. 993), durch den ich den Erl. des RMdZ. v. 14. 11. 1940 — Ie 5504 VIII/40-5000 Ost²⁾ bekanntgegeben habe;

c) im Reg.-Bez. Litzmannstadt durch eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung der Deutschen Volksliste;

d) bei den deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement durch eine Kennkarte, die von dem zuständigen Kreishauptmann im Generalgouvernement ausgestellt ist.

(3) Die Eintragung in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziff. 1) oder die Ausstellung einer Bescheinigung, die

für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe in Betracht kommt (Hinweis auf Ziff. 2), hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig

a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,

b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in den der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziff. 1) oder der Tag der Ausstellung der unter Ziff. 2 bezeichneten Bescheinigung fällt.

b) Ausnahmen von der persönlichen Steuerpflicht.

Es gibt polnische Volkszugehörige ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, deren Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe aus volkstumspolitischen oder arbeitspolitischen Gründen geboten ist. Ich bestimme deshalb im Einvernehmen mit dem RMdZ. und dem RM. das Folgende:

1. (1) Diejenigen ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des RMdZ. Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden, erwerben § 6 Abs. 2 der im Unterabschn. a Ziff. 1 bezeichneten WD. v. 4. 3. 1941 gemäß durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese „eindeutschungsfähigen Polen“ sollen grundsätzlich wie Inländer behandelt werden. Sie unterliegen deshalb nicht der Sozialausgleichsabgabe.

(2) Die eindeutschungsfähigen Polen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Pol.-Präs. in Litzmannstadt ausgestellt sind und die den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeläutert (deutsch?)“ tragen.

2. (1) Die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Rücksicht mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat, werden in die Abs. 3 der Deutschen Volksliste eingetragen. Diese Personen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste sozialausgleichsabgabefrei. Hinweis auf Unterabschn. a Ziff. 1.

(2) Ich habe mich durch meinen nicht veröffentl. Erl. v. 18. 4. 1941 — S 2921-149 III — damit einverstanden erklärt, daß von den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, die Sozialausgleichsabgabe bis auf weiteres nicht erhoben wird. Das gilt auch weiterhin.

(3) Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von allen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, bis auf weiteres nicht erhoben wird. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abs. 3 der Deutschen Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste die Einbürgerung dieser Personen abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von den nächsten Lohnzahlungen ab wieder zu erheben.

3. (1) Die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Hagener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind meinem nicht veröffentl. Erl. v. 24. 9. 1940 — S 2922-2 III — gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) vor dem 1. 10. 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Steuerpflichtigen das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Erl. des RMdZ. v. 25. 11. 1939 — Ie 5501/39-5000 Ost (RMBlW. S. 2385), das inzwischen durch das Verfahren nach der im Unterabschn. a Ziff. 1 bezeichneten WD. v. 4. 3. 1941 ersetzt worden ist, eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung

abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben.

(2) Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabepflicht hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen des Ruhrbergbaus und des Aachener Steinkohlenbergbaus. Es besteht keine Veranlassung, diese Ausnahmeregelung auszu dehnen.

4. (1) Diejenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind meinem in Ziff. 3 bezeichneten Erl. v. 24. 9. 1940 gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinwanderungsvermittlung vermittelt worden sind. Das gilt auch weiterhin.

(2) Polnische Arbeitnehmer, die aus den besetzten Westgebieten vermittelt sind und die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind sozialausgleichsabgabepflichtig. Eine Befreiung dieser polnischen Arbeitnehmer von der Sozialausgleichsabgabe kommt nicht in Betracht.

II. Jüdische Steuerpflichtige.

(1) Jude ist § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) gemäß, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling.

1. der am 16. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
2. der am 16. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
3. der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. 9. 1935 geschlossen ist,
4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. 7. 1936 außerehelich geboren wird.

(2) Es ist für die Sozialausgleichsabgabepflicht einerlei, ob der Jude die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist.

(3) Juden, die mit einem Nichtjuden verheiratet sind, sind sozialausgleichsabgabepflichtig

- a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, wenn die Ehegatten zusammen zu veranlagten sind und der Ehemann der Jude ist,
- b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, wenn der jüdische Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht.

Beispiele.

A. Ein Jude ist mit einer arischen Frau verheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Ehegatten leben nicht dauernd voneinander getrennt. Der Ehemann hat keine Einkünfte. Die Ehefrau bezieht Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterliegen.

Die Eheleute sind zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten. Die Einkommensteuer, die sich aus Sp. 3 der Einkommensteuertabelle ergibt, ist um die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen, weil der Ehemann Jude ist. Es ist einerlei, daß das Einkommen der Ehegatten ausschließlich aus Einkünften der arischen Ehefrau besteht.

B. Ein Jude ist mit einer arischen Frau verheiratet. Er bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er ist deshalb sozialausgleichsabgabepflichtig.

Bezieht auch die arische Frau des Juden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Ehefrau nicht sozialausgleichsabgabepflichtig.

(4) Juden, die § 32 Abs. 6 EStG. (§ 39 Abs. 6 EStG.) gemäß in die Steuergruppe III oder in die Steuergruppe IV fallen, sind von der Sozialausgleichsabgabe

befreit. Hinweis auf meinen Erl. v. 15. 9. 1941 — S 2921-201 III (RGBl. S. 681).

III. Beschränkt steuerpflichtige Polen und Juden.

Ich bin damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von beschränkt steuerpflichtigen Polen und Juden nicht erhoben wird. Hinweis auf meinen Erl. v. 30. 1. 1941 — S 2921'86 III (RGBl. S. 89).

C. Anwendung der Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer.

(1) Es sind durch die Herausgabe neuer Lohnsteuertabellen zum 1. 10. 1941 (Hinweis auf meinen Erl. v. 26. 8. 1941 — S 2225-374 III, RGBl. S. 617) neue Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer erforderlich geworden. Ich übersende hiermit Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlungen.¹⁾ Diese Lohnsteuertabellen enthalten die Lohnsteuer polnischer und jüdischer Steuerpflichtiger einschl. der Sozialausgleichsabgabe.

(2) Die Lohnsteuer für jüdische Arbeitnehmer, die sozialausgleichsabgabepflichtig sind (Hinweis auf Hauptabschn. B Abschn. II) bemißt sich ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers stets nach Sp. 3 der Lohnsteuertabelle.

(3) Die Lohnsteuer für diejenigen polnischen Arbeitnehmer in den eingegliederten Ostgebieten, die nicht in die Steuergruppe I fallen, bemißt sich ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers stets nach Sp. 4 der Lohnsteuertabelle.

(4) Die Sozialausgleichsabgabe ist in den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen (Sp. 2) nach der unteren Stufengrenze errechnet. Der Freibetrag (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchf.-VO.) ist dabei berücksichtigt.

(5) Die Sozialausgleichsabgabe ist bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn die in den beigelegten Lohnsteuertabellen²⁾ enthaltenen Lohnstufen übersteigt, besonders zu errechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen von der unteren Stufengrenze in der Sp. 2 der jeweiligen Lohnsteuertabelle auszugehen.

Beispiele.

A. Ein lediger polnischer Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hat und deshalb dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht unterliegt, bezieht ein Monatsgehalt von 280 *R.M.* Dieser Arbeitslohn ist in die Lohnstufe laufende Nr. 93 (Arbeitslohn von mehr als 279,50 *R.M.* bis 280,50 *R.M.*) der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung einzuordnen. Es ist für die Errechnung der Sozialausgleichsabgabe von der unteren Stufengrenze (279,50 *R.M.*) auszugehen. Der Betrag von 279,50 *R.M.* ist um den Freibetrag von 39 *R.M.* zu kürzen. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des verbleibenden Betrags (240,50 *R.M.*) = 36,07 *R.M.* Die tabellenmäßige Lohnsteuer des Steuerpflichtigen, der in die Steuergruppe I fällt, erhöht sich von 34 *R.M.* um die Sozialausgleichsabgabe von 36,07 *R.M.* auf 70,07 *R.M.*

B. Hätte der ledige polnische Arbeitnehmer im Beispiel A seinen Wohnsitz nicht in den eingegliederten Ostgebieten, sondern z. B. in der Stadt Berlin, so würde er auch dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterliegen. Die von diesem Arbeitnehmer zu entrichtende Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Sozialausgleichsabgabe würde in diesem Fall (41,60 *R.M.* + 36,07 *R.M.*) = 77,67 *R.M.* betragen.

An die Oberfinanzpräz. (außer Prag).

¹⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 297.

²⁾ Vgl. RMBl. 1940 S. 2111, BaWB. S. 1311.

³⁾ Hier nicht mit abgedruckt.

⁴⁾ Vgl. BaWB. 1939 S. 745.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Erteilung von Wandergewerbesehinen und Stadthausierscheinen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

RdErl. d. RWiM. v. 27. 9. 1941 — III G 2069/41 —.

Personen, die den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Umherziehen betreiben, benötigen, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 59 GewO. vorliegen, einen Wandergewerbesehein bzw. einen Stadthausierschein, der von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird. Außerdem müssen diese Händler für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen von dem zuständigen Wirtschaftsverband zugelassen sein. Diese Zulassung seitens der Reichsnährstandsstellen dürfte regelmäßig notwendig sein. Da die beiden Verfahren voneinander unabhängig und nebeneinander laufen, ist es wiederholt vorgekommen, daß der Wandergewerbesehein bzw. Stadthausierschein erteilt, die Zulassung des zuständigen Wirtschaftsverbandes hingegen versagt worden ist. Wäre der Gewerbetreibende bei Stellung seines Antrages auf Erteilung des Wandergewerbesehins bzw. des Stadthausierscheins über die Rechtslage unterrichtet worden, so würde er zunächst die Zulassung bei dem zuständigen Wirtschaftsverband beantragt haben. Ich ersuche daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den für die Erteilung von Wandergewerbesehinen und Stadthausierscheinen zuständigen Behörden folgende Anweisung zu geben:

Bei der Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung eines Wandergewerbesehins bzw. Stadthausierscheins für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Antragsteller ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das gewerbliche Ausweispapier bei dem Handel mit den meisten landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht genügt, daß vielmehr darüber hinaus noch eine Zulassung seitens des zuständigen Wirtschaftsverbandes erforderlich ist, die zweckmäßig zunächst eingeholt wird.

In den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau und den eingegliederten Ostgebieten ist sinngemäß zu verfahren.

— RWiMBl. S. 317.

— RdErl. d. MdJ. v. 28. 10. 1941 Nr. 91 881 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaBl. S. 987.

Marktregelnde Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über den Ausschank bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken in Bauantinen und bauantinenähnlichen Betrieben.

Erl. d. RWiM. v. 1. 10. 1941 — S 30 555/41 —.

Unter Gewährung einer Ausnahme von dem Verbot marktregelnder Anordnungen ermächtige ich Sie hiermit, an die Mitglieder Ihrer Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger für den Ausschank bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken in Bauantinen und bauantinenähnlichen Betrieben folgende Anweisung zu erlassen:

Marktregelnde Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

Mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers wird für die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe — Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger —, soweit sie Bauantinen führen, folgendes angeordnet:

1. In Bauantinen oder bauantinenähnlichen Betrieben ist nur der Ausschank oder die Abgabe von Bier und alkoholfreien Getränken, und zwar nur an die auf der Baustelle beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gestattet.

2. Bier darf nur ausgeschenkt bzw. abgegeben werden

a) in den Arbeitspausen,
b) vom Ende der Arbeitszeit bis eine halbe Stunde nach Schluß der Arbeitszeit.

Diese zulässigen Zeiten müssen durch einen vom Bauleiter unterschriebenen Aushang erkennbar gemacht werden.

Der Ausschank bzw. die Abgabe darf nur zum Verzehr an Ort und Stelle und in einem den normalen Bedarf nicht übersteigenden und insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Gefolgschaftsmitglieder nicht beeinträchtigenden Maße erfolgen.

3. Zuwiderhandlungen werden von dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auf Grund von § 17 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 R.M. geahndet.

4. Die Anordnung tritt am 15. Oktober 1941 in Kraft.

An den Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Berlin W 62, Lückowplatz 11, auf das Schreiben vom 25. August 1941 — G/515/41.

— RWiMBl. 1941 S. 316.

— RdErl. d. MdJ. v. 28. 10. 1941 Nr. 91 880 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. — BaBl. S. 988.

Staatsangehörigkeit. Pass- und Fremdenpolizei.

Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 10. 1941
— I c 5120 VI/41-5000 B.M.

(1) Die im Zusammenhang mit der Auflösung der Tschcho-Slowakei getroffene Regelung der Staats-

angehörigkeitsverhältnisse der früheren tschcho-slowakischen Staatsangehörigen, die teils durch zwischenstaatliche Vereinbarungen teils durch innerstaatliche Vorschriften der Nachfolgestaaten durchgeführt worden ist, hat auf einzelnen Gebieten zu Unstimmigkeiten geführt, welche durch die am 1. 7. 1941 in Kraft getretene

WD. zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorat Böhmen und Mähren v. 6. 6. 1941 (RGBl. I S. 308) ausgeräumt werden, soweit sie das Verhältnis der deutschen Staatsangehörigkeit zur Protektoratsangehörigkeit betreffen.

(2) Soweit deutscherseits bei der Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen mitgewirkt wurde, ist dabei u. a. das Ziel verfolgt worden, grundsätzlich keinen deutschen Volkszugehörigen zum Protektoratsangehörigen werden zu lassen; eine Ausnahme von diesem Grundsatz war in der Hauptsache nur für die in völkischer Mischehe lebenden Ehefrauen deutscher Volkszugehörigkeit vorgesehen. Das deutscherseits erstrebte Ziel war bisher insbesondere deshalb nicht vollkommen erreicht worden, weil sich die Gesetzgebungen der verschiedenen beteiligten Länder nicht in allen Punkten ergänzten. Durch § 1 Abs. 1 der WD. ist nunmehr bestimmt worden, daß kein deutscher Volkszugehöriger Protektoratsangehöriger sein kann. Diese Regelung ändert nichts an dem Zustand, daß nach § 3 der WD. v. 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 815) die im Protektorat wohnhaften deutschen Staatsangehörigen auch weiterhin die Rechte der Protektoratsangehörigen besitzen.

(3) Die Protektoratsangehörigkeit hatten nach den bisher maßgebenden Bestimmungen insbesondere folgende Gruppen deutscher Volkszugehöriger erlangt:

- a) Ehefrauen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 16. 3. 1939 mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet waren oder sich seitdem — bis zum 30. 6. 1941 einschl. — mit einem Protektoratsangehörigen verheiratet haben;
- b) aus einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen stammende Kinder, die nach dem 16. 3. 1939 — bis zum 30. 6. 1941 einschl. — geboren sind;
- c) ehemalige tschecho-slowakische Staatsangehörige, die am 16. 3. 1939 das Heimatrecht in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Böhmen oder Mähren/Schlesien besessen haben, an diesem Tage aber ihren Wohnsitz in den an Ungarn gefallen Gebieten der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Slowakei oder Karpato-Ukraine hatten, sofern sie die Voraussetzungen für den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit nicht erfüllten;
- d) ehemalige tschecho-slowakische Staatsangehörige, die am 16. 3. 1939 das Heimatrecht in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Böhmen oder Mähren/Schlesien besessen haben, an diesem Tage ihren Wohnsitz in den an die Slowakei gefallen Gebieten der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Slowakei oder Karpato-Ukraine hatten, sofern sie die Voraussetzungen für den Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit nach der innerstaatlichen slowakischen Gesetzgebung nicht erfüllten, die slowakische Staatsangehörigkeit aber auch auf Grund des deutsch-slowakischen Vertrags v. 27. 12. 1939¹⁾ (vgl. RdErl. v. 8. 7. 1940, RMBlB. S. 1479) nicht geltend gemacht haben.

(4) Die Angehörigen der in Abs. 3 bezeichneten Gruppen sind staatenlos geworden, soweit sich nicht aus Abs. 5 und Abs. 10 ergibt, daß sie die deutsche Staats-

angehörigkeit erlangt haben. Es besteht aber grundsätzlich kein Anlaß, den Angehörigen dieser Gruppen die deutsche Staatsangehörigkeit vorzuenthalten; sie sind vielmehr auf Antrag in einem beschleunigten Verfahren einzubürgern; dabei ist von der Anstellung nicht unbedingt notwendiger Ermittlungen abzusehen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz muß allerdings für diejenigen deutschen Volkszugehörigen gemacht werden, für die ein Erwerb der ungarischen oder slowakischen Staatsangehörigkeit in Frage kommt. Danach ergibt sich folgendes:

- a) Von den in Abs. 3 c) genannten deutschen Volkszugehörigen mit Beziehungen zu Ungarn können diejenigen eingebürgert werden, die die Voraussetzungen für den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit auf Grund der in Ungarn geltenden Bestimmungen (ungarisch-tschecho-slowakischer Vertrag v. 18. 2. 1939, ung. Gesetzart. VI/1939 und ung. WD. Nr. 3850/41) nicht erfüllt haben, weil sie am 16. 3. 1939 zwar ihren Wohnsitz, nicht aber auch das Heimatrecht in den an Ungarn gefallen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten besessen haben, sowie diejenigen, die beim Inkrafttreten des Vertrags von Trianon am 26. 7. 1921 keine ungarischen Staatsangehörigen waren.
- b) Soweit es sich um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die in Abs. 3 d) bezeichneten deutschen Volkszugehörigen handelt, die auf die slowakische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben können, ist eine nähere Regelung in dem RdErl. v. 4. 6. 1941 (RMBlB. S. 1039)²⁾ Abs. 6 und Abs. 7 enthalten.

(5) Nach dem Staatsvertrag v. 20. 11. 1938 (RGBl. II S. 895) und der WD. v. 20. 4. 1939 (RGBl. I S. 815) hat eine Ehefrau, die die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (deutsche Volkszugehörigkeit, Heimatrecht in Böhmen oder Mähren/Schlesien am 10. 10. 1938) erfüllte, diese gleichwohl nicht erworben, wenn ihr Ehemann sie nicht erworben hat, d. h. regelmäßig, wenn sie in völkischer Mischehe lebte (vgl. RdErl. v. 25. 5. 1939, RMBlB. S. 1233)³⁾. Solche Ehefrauen folgten vielmehr ihren Ehemännern nach der WD. Nr. 19/1940 der Protektoratsregierung v. 11. 1. 1940 (vgl. RdErl. v. 7. 6. 1940, RMBlB. S. 1117)⁴⁾ im Erwerb der Protektoratsangehörigkeit. Diese Ehefrauen sind mit Wirkung vom 1. 7. 1941 von Rechts wegen deutsche Staatsangehörige geworden, und zwar auch dann, wenn die Ehe an diesem Tage nicht mehr bestanden hat (§ 2 Abs. 1 der WD.). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Mann zu einem der in Abs. 3 c) und d) bezeichneten Personenkreise gehört; in diesem Falle werden die Ehefrauen mit ihren Männern staatenlos, können aber gegebenenfalls mit diesen eingebürgert werden (vgl. Abs. 4).

(6) Die Ehefrauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 1. 7. 1941 erlangt haben, sind mittels des als Anl. abgedruckten Fragebogens zu erfassen. Zuständig zur Ausgabe der Fragebogen, deren Beschaffung den zuständigen Dienststellen überlassen bleibt, ist die höhere Berw.-Behörde (im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat), in dessen Bezirk die Ehefrau am 1. 7. 1941 ihren Wohnsitz hatte. Fragebogen sind insbesondere den Ehefrauen zuzustellen, die schon früher einen Antrag auf Anerkennung

als deutsche Volkszugehörige oder einen Einbürgerungsantrag gestellt haben. Ein öffentlicher Aufruf zur Meldung in den Tageszeitungen wird — abgesehen vom Protektorat Böhmen und Mähren — nur im Sudetengau und in den Reichsgauen Wien und Niederdonau in Frage kommen. Im übrigen gelten für die Durchführung der Erfassung die RdErl. v. 27. 7. 1939 (RMBlW. S. 1585) und 3. 4. 1941 (RMBlW. S. 605) entsprechend. Ist die Protektoratsangehörigkeit des Ehemannes zweifelhaft, so hat die Staatsangehörigkeitsbehörde außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren hierüber den zuständigen Oberlandrat zu hören, dessen Feststellung maßgebend ist. Wegen der Erfassung der am 1. 7. 1941 im Ausland wohnhaften Ehefrauen wird das Auswärtige Amt das Erforderliche veranlassen.

(7) Frauen deutscher Volkszugehörigkeit, die seit dem 1. 7. 1941 eine völkische Mischehe mit einem Protektoratsangehörigen geschlossen haben oder schließen, verlieren grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nur dann ein, wenn die höhere Verw.-Behörde (der Oberlandrat) vor der Eheschließung eine gegenteilige Entscheidung trifft (§ 2 Abs. 2 der VO.); in diesem Fall wird die deutsche Volkszugehörige staatenlos.

(8) Die höhere Verw.-Behörde (der Oberlandrat) wird bereits heute mit jedem Fall befaßt, in dem eine deutsche Staatsangehörige mit einem Protektoratsangehörigen eine Ehe eingehen will; denn sie muß entweder das von einer Protektoratsbehörde ausgestellte Chefähigkeitszeugnis bestätigen oder aber die Genehmigung zur Ausstellung eines deutschen Chefähigkeitszeugnisses erteilen. Die Entscheidung, daß mit der Eheschließung der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden ist, ist gleichzeitig mit der das Chefähigkeitszeugnis betreffenden Entscheidung zu treffen. Die höhere Verw.-Behörde (der Oberlandrat) stellt in diesem Falle eine Bescheinigung folgenden Inhalts aus:

„Frau geboren
(Vorname, Name und Geburtsname)
am in, hat
durch die Eheschließung mit dem Protektoratsangehörigen

(Vorname, Name)

die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.“

Diese Bescheinigung hat der Standesbeamte nach der Eheschließung der Ehefrau auszuhändigen. Von dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hat er der für den Wohnsitz der Eheleute zuständigen Meldedel.-Behörde, im Protektorat Böhmen und Mähren auch der Heimatgemeinde des Ehemannes, Mitteilung zu machen.

(9) Aus einer Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen stammende Kinder, die seit dem 1. 7. 1941 geboren worden sind oder geboren werden, erlangen durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der VO.). Dies ist auch dann der Fall, wenn die Mutter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sondern staatenlos oder fremde Staatsangehörige ist. Eine Ausnahme ist indes für den Fall gemacht worden, daß die Mutter nach der Entscheidung der höheren Verw.-Behörde (des Oberlandrats) durch die Eheschließung mit einem Protektoratsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der VO.).

In diesem Falle erlangen die Kinder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern nach ihrem Vater die Protektoratsangehörigkeit.

(10) Bei Kindern aus der Ehe zwischen einer deutschen Volkszugehörigen und einem Protektoratsangehörigen, die bis zum 16. 3. 1939 geboren worden sind, war die Volkszugehörigkeit unabhängig von der Einordnung ihrer Eltern zu prüfen (vgl. RdErl. v. 25. 5. 1939, RMBlW. S. 1233,*) Nr. 25 und Nr. 12). Kinder aus einer solchen Mischehe, die nach diesem Zeitpunkt — bis zum 30. 6. 1941 einschl. — geboren worden sind, erlangten dagegen stets nach ihrem Vater die Protektoratsangehörigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger im Einzelfall gegeben waren. Diesem unbefriedigenden Ergebnis wird durch § 3 Abs. 2 der VO. abgeholfen. Darin ist bestimmt, daß diese Kinder grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Geburt an (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der VO.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch für den Fall gemacht worden, daß die aus der Ehe stammenden Kinder, die bis zum 16. 3. 1939 geboren worden sind, nicht als deutsche Volkszugehörige eingeordnet worden sind und demgemäß auch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der VO.); in diesem Falle behalten auch die nach dem 16. 3. 1939 geborenen Kinder die Protektoratsangehörigkeit. Sind nur einzelne Kinder nicht als deutsche Volkszugehörige anerkannt worden, andere aber doch, so haben auch die nach dem 16. 3. 1939 geborenen Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

(11) Ein uneheliches Kind deutscher Volkszugehörigkeit, das aus der Verbindung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Protektoratsangehörigen hervorgegangen ist, verlor bisher seine deutsche Staatsangehörigkeit bei der Legitimation durch seinen protektoratsangehörigen Vater. Ein solcher Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt bei einer seit dem 1. 7. 1941 durchgeführten Legitimation grundsätzlich nicht mehr ein; eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß die höhere Verw.-Behörde (der Oberlandrat) vor der Ehelichkeitserklärung oder der Eheschließung der Eltern eine gegenteilige Entscheidung trifft (§ 4 der VO.). Wird eine solche Entscheidung getroffen, so wird das Kind staatenlos. Zu beachten ist, daß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur bei Kindern deutscher Volkszugehörigkeit ausgeschlossen wird; das uneheliche Kind einer deutschen Staatsangehörigen tschechischer Volkszugehörigkeit, das von einem Protektoratsangehörigen legitimiert wird, verliert daher z. B. seine deutsche Staatsangehörigkeit und erwirbt die Protektoratsangehörigkeit.

(12) In den Fällen, in denen ein Kind auf Grund der Entscheidung der höheren Verw.-Behörde (des Oberlandrats) mit der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, hat die höhere Verw.-Behörde (der Oberlandrat) eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

„..... geboren am
(Vorname, Name)
in,
hat auf Grund der Legitimation durch den Protektoratsangehörigen die
(Name, Vorname)
deutsche Staatsangehörigkeit verloren.“

Diese Bescheinigung ist demjenigen Standesbeamten zu übersenden, der die Legitimation im Geburtenbuch zu vermerken hat. Nach der Beschreibung eines entsprechenden Randvermerks hat der Standesbeamte die Bescheinigung dem Vater zu übermitteln und der für dessen Wohnsitz zuständigen Meldepol.-Behörde Mitteilung zu machen. Die Benachrichtigung der höheren Verw.-Behörde durch die autonomen Behörden des Protektorats Böhmen und Mähren von der beabsichtigten Ehelichkeitserklärung von Kindern deutscher Staatsangehörigkeit, deren Vater Protektoratsangehöriger ist, wird durch die Protektoratsregierung angeordnet werden.

(13) Die Staatsangehörigkeit legitimer Kinder, die der Verbindung einer deutschen Frau mit einem Protektoratsangehörigen entstammen, ist nur für die seit dem 1. 7. 1941 eingetretenen Legitimationsfälle geregelt. Von einer allgemeinen Regelung der Staats-

angehörigkeit in den früher liegenden Legitimationsfällen ist dagegen abgesehen worden, da die Verhältnisse zu verschiedenartig liegen. Soweit die früher legitimer Kinder als deutsche Volkszugehörige zu betrachten sind, haben sie die inzwischen durch Legitimation erworbene Protektoratsangehörigkeit verloren und sind staatenlos geworden. In allen geeigneten Fällen wird ihnen aber auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Einbürgerung zu bewilligen sein. Abs. 4 Satz 2, 2. und 3. Halbsatz, gilt entsprechend.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden.
— RMBl. S. 1837.
— BaWB. S. 987.

- 1) Vgl. RGBl. 1940 II S. 78.
- 2) Vgl. BaWB. 1941 S. 719.
- 3) Vgl. BaWB. 1939 S. 685.
- 4) Vgl. BaWB. 1940 S. 843.

Anlage.

**Fragebogen
zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit der Ehefrau eines Protektoratsangehörigen.**

I. Angaben über die Antragstellerin:

.....
(Familienname) (Mädchenname)

(sämtliche Vornamen — Aufnahme unterstreichen —) (Geburtsdatum)

(Geburtsort, Kreis und Bezirk)
 Wohnort und Wohnung am 16. 3. 1939:
 1. 7. 1941:

II. Angaben über den Ehemann:

.....
(Familienname) (Vornamen)

(Geburtsdatum) (Geburtsort und Bezirk)

 Eheschließung erfolgte am: in:
 verw. — gesch. — getr.: seit:
(nicht Zutreffendes streichen)
 Staatsangehörigkeit des Ehemannes: a) vor dem 16. 3. 1939:
 b) nach dem 16. 3. 1939:
 Wodurch ist die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nachgewiesen:

III. Eheliche und durch nachfolgende Eheschließung legitimierte Kinder:

| Vornamen | Geburtsdatum | Geburtsort | Ist das Kind im Besitze eines auf Grund der VO. v. 20. 4. 1939 ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweises? Wenn ja, von welcher Behörde und wann ausgestellt? |
|-----------|--------------|------------|--|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| 6. | | | |
| 7. | | | |
| usw. | | | |

IV. Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit:

1. Ich begründe den Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit durch folgende Tatsachen:

- a) _____
 b) _____
 c) _____
 (Abstammung, Sprachkenntnisse, insbesondere Muttersprache und Umgangssprache in der Familie, Schulerziehung, Zugehörigkeit zu deutschen Organisationen.)

2. Ich versichere hiermit ausdrücklich, daß

- a) ich mich zum deutschen Volkstum bekenne;
 b) keiner meiner vier Großelternanteile (mütterlicher- wie väterlicherseits) jüdischer Abstammung oder Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft ist oder war;
 c) die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Wohnort und Wohnung: _____

Datum: _____

(Unterschrift)

(Dieser Bogen darf nicht zusammengefaltet werden.)

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.**Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues.¹⁾****RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 24. 10. 1941 Nr. 197.**

Der Herr Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau hat in einem Rundschreiben vom 8. August 1941 — II b 1 Nr. 2200 über die Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues

- a) eine Zusammenstellung der z. Zt. geltenden Bestimmungen über die Förderung des Baues von Volkswohnungen und Kleinsiedlungen und
 b) Richtlinien für den Verkauf von domänenstaatlichen und forsteigenen Grundstücken zur Kleinsiedlung und zur Schaffung von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

bekanntgegeben. Bei den beiden Zusammenstellungen der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Volkswohnungen (Anlage I des Rundschreibens) und der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (RSB.) (Anlage II des Rundschreibens) handelt es sich nicht um den Erlaß neuer Durchführungsvorschriften, sondern lediglich um eine übersichtliche Zusammenstellung zum Handgebrauch für die Dienststellen. Dem Rundschreiben sind neue Bordrucke für die Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Reichsdarlehen und die Übernahme der Reichsbürgerschaft für Volkswohnungen und für Kleinsiedlungen, ein neuer Bordruck für den Bewilligungsbescheid für Volkswohnungen, ein Bordruck für die Ermittlung der Schlüsselzahl und für die Berechnung des Reichsdarlehens, außerdem eine Zusammenstellung über sämtliche durch die Übergangsregelung bedingten Äußerungen beigelegt, die bei den Bordrucken und Vertragsmustern der Kleinsiedlung nötig werden. Dabei wird insbesondere auf die Änderungen des § 5 des Bank-Träger-Vertrags und der §§ 4 und 6 des Träger-Siedler-Vertrags aufmerksam gemacht.

Der Herr Reichskommissar hat sich gleichzeitig den Erlaß neuer Durchführungsvorschriften für den sozialen Wohnungsbau zu gegebener Zeit vorbehalten.

Wir machen hiermit die Landräte, Gemeinden sowie die Träger der Kleinsiedlung und des Volkswohnungsbaues, die auf Grund der Bestimmungen über die Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 4. April 1941 (BaWBl. S. 492) Anträge auf Gewährung von Reichsdarlehen und die Übernahme von Reichsbürgerschaften für Kleinsiedlungen und Volkswohnungen stellen wollen, auf die durch den Erlaß und die dazu gehörigen Anlagen notwendig gewordenen Änderungen aufmerksam. Diese sind bei künftigen Antragstellungen zu berücksichtigen. Der Erlaß sowie die Zusammenstellung der Bestimmungen mit sämtlichen Anlagen können von der Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde, Schidlerstraße 14, bezogen werden.

An die Landräte, die Gemeinden und die Träger der Kleinsiedlung und des Baues von Volkswohnungen.

— BaWBl. S. 995.

¹⁾ Die nachstehende Veröffentlichung schließt sich an die Veröffentlichung der Württ. Landeskreditanstalt in dem Merkblatt Nr. 4 vom 7. Oktober 1941 S. 47 an.

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier:a) **Bereitstellung von Reichsmitteln und ihre Bewirtschaftung,**b) **Handhabung der Übergangsregelung vom 4. 4. 1941.****RdErl. d. Reichskommissars f. d. sozialen Wohnungsbau v. 25. 7. 1941 — II b 1/2 Nr. 2392.**A. **Bereitstellung neuer Reichsmittel und ihre Bewirtschaftung.**I. **Einheitlicher Wohnungsbauförderungsfonds des Reichs.**

Nachdem die Förderung des neuen deutschen Wohnungsbaues auf Grund der Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 15. 11. 1940, betreffend die Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege (RSBl. I S. 1495), und vom 4. 2. 1941, betreffend die Ergänzung des Erlasses vom 15. 11. 1940 (RSBl. I

S. 106), und der ergänzenden Vereinbarungen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister auf mich übergegangen ist, habe ich nunmehr die Bereitstellung neuer Reichsmittel für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues beim Herrn Reichsminister der Finanzen erwirkt. Es handelt sich dabei um einen neuen einheitlichen Wohnungsförderungsfonds, welcher nach den jeweiligen Förderungsbestimmungen die Förderung aller Wohnungsarten — mit Ausnahme des Landarbeiterwohnungsbaues —, z. Zt. also die Förderung von Volkswohnungen und Kleinsiedlungen, ermöglicht. Damit ist ein weiterer Schritt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung getan und verwaltungsmäßig der Vorteil erreicht, daß die Mittelkontingente für Volkswohnungen und Kleinsiedlungen künftig haushaltsmäßig nicht mehr getrennt gehalten zu werden brauchen. Ich werde den Bewilligungsbehörden nunmehr aus diesem Fonds die Reichsmittel zuteilen

1. für Vorhaben, welche auf Grund meiner Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 4. 4. 1941¹⁾ — IV 1 Nr. 4000/94/41 — gefördert werden,
2. für Vorhaben, die auf Grund meines Erlasses vom 14. 12. 1940²⁾ Abs. 1 (veröffentlicht in der Zeitschrift „Der soziale Wohnungsbau in Deutschland“, Heft 1, S. 39, und im BaWB. 1941 S. 155) noch nach den früheren Förderungsbestimmungen zu Ende geführt, für die aber erstmalig Bewilligungsbescheide erteilt werden.

Soweit für Bauvorhaben, die nach den alten Förderungsbestimmungen zu Ende geführt werden, schon Bewilligungsbescheide erteilt sind und lediglich Umfinanzierungen nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 30. 9. 40³⁾ — IV a 2 Nr. 2007 a/171/40 — vorgenommen werden, verbleibt es bei dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 21. 4. 1941⁴⁾ — IV a 4 Nr. 3045/12/41, wonach diese Mittel nach wie vor beim Reichsarbeitsministerium anzufordern sind. Ebenso sind die Mittel für die Förderung von Kleingärten nach wie vor beim Reichsarbeitsministerium anzufordern. Von mir zugeteilte Mittel dürfen nicht zur Förderung von Kleingärten verwendet werden.

11. Anmeldung des Mittelbedarfs.

Damit die Bewilligungsbehörden künftig nicht mehr für jedes Bauvorhaben die notwendigen Reichsmittel einzeln zu beantragen brauchen, beabsichtige ich, größere Beträge auf die Bewilligungsbehörden zu verteilen. Um für diese Verteilung eine Unterlage zu gewinnen, bitte ich, mir bis zum 20. August 1941 durch die Hand des Gauwohnungskommissars den voraussichtlichen Bedarf an Reichsmitteln für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Volkswohnungen und Kleinsiedlungen) in den folgenden 3 Monaten anzuzeigen. Ich weise hierbei erneut darauf hin, daß während des Krieges die Reichsmittel nur für solche Bauvorhaben eingesetzt werden dürfen, für die das Neubauverbot des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft nach der Anordnung vom 16. 2. 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 44) und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen keine Anwendung findet.

111. Kontrollführung und Mittelbewirtschaftung.

Die Bewilligungsbehörden sind für die bestimmungsgemäße Bewirtschaftung und genaue Kontrolle der Reichsmittel im Rahmen der ihnen zugeteilten Kontingente voll verantwortlich. Aus den Mittelkontingenten sind die erforderlichen Mittel für die Reichsdarlehen zu entnehmen; es ist unbedingt sicherzustellen, daß die Kontingente eingehalten werden.

Ich behalte mir vor, die Mittelbewirtschaftung und die Kontrollführung durch Prüfungsbeamte örtlich nachprüfen zu lassen.

B. Handhabung der Übergangsregelung vom 4. 4. 1941 — IV 1 Nr. 4000/94/41.

Die frühere Reichsförderung war jeweils auf einen bestimmten Darlehenshöchstbetrag begrenzt. Um zu tragbaren Mieten (Lasten) zu kommen, mußten die Aufstellen alles aufbieten, die Baukosten und Baunebenkosten ebenso wie die Grundstücks- und Erschließungskosten möglichst niedrig zu halten. Zur Erreichung dieses Zieles haben Gemeinden, Industriebetriebe und andere interessierte Stellen wesentlich beigetragen. Nach der grundsätzlichen Umstellung der Finanzierung durch den Führererlaß vom 15. 11. 1940 — Ziffer IV — (RGBl. I S. 1495) und nach meiner darauf beruhenden Übergangsregelung vom 4. 4. 1941 ist die Reichsförderung in großzügiger Weise jetzt so weit ausgedehnt, daß das Reichsdarlehen bis zu dem Betrage gewährt werden kann, der zur Einhaltung der Richtsätze für die monatliche Miete (Belastung) notwendig ist. Dies darf nun aber nicht dazu führen, daß jetzt gegen früher höhere Baukosten und Baunebenkosten, Grundstücks- oder Erschließungskosten angelegt oder sonst ungünstigere Finanzierungsbedingungen zugrunde gelegt werden und daß auf diese Weise mittelbar alle diese höheren Kosten auf das Reich abgewälzt werden. Wie mir berichtet wird, sind derartige Bestrebungen leider da und dort hervorgetreten. Ich ersuche daher die Gauwohnungskommissare und die Bewilligungsbehörden, derartigen Bestrebungen wie überhaupt allen ungerechtfertigten Kostenforderungen mit Nachdruck entgegenzutreten und im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen darauf hinzuwirken, daß die Reichsmittel nur in dem notwendigen Umfang eingesetzt werden (vgl. auch Runderlaß vom 4. 4. 1941, Ziff. I, Abs. 3). Soweit die Ausschließungskosten in Frage kommen, sind nach wie vor die Bestimmungen des § 7 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. 12. 1919 (RGBl. I S. 1968) und bei der Kleinsiedlung die ergänzenden Vorschriften der §§ 15, 22 der Dritten Notverordnung vom 6. 10. 1931 Vierter Teil Kap. II (RGBl. I S. 537 ff.) anwendbar. Die zuständigen Behörden (Bezirkswohnungskommissare; bei der Kleinsiedlung: die Bewilligungsbehörden, vgl. Nr. 28 Abs. 2a der RSB. vom 14. 9. 1937/23. 12. 1938) haben also nach wie vor die rechtliche Möglichkeit, in Fällen, in denen sonst eine befriedigende und den Belangen des sozialen Wohnungsbaues gerecht werdende Regelung in angemessener Frist nicht zustande kommt, an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden (Ansiedlungsbehörde, Baupolizeibehörde usw.) selbst die erforderlichen Genehmigungen auszusprechen, die etwa notwendigen Befreiungen von

landesgesetzlichen (bei der Kleinsiedlung auch reichsgesetzlichen) Vorschriften, Verordnungen, Ortsstatuten und Bauordnungen zu erteilen und erforderlichenfalls selbst die aus Anlaß eines Bau- und Siedlungsvorhabens zu zahlenden Beiträge und Gebühren (z. B. die Anliegerbeiträge, die Ansiedlungsgebühren, Baupolizeigebühren usw.) zwangsweise auf einen angemessenen Betrag festzusetzen. Soweit unangemessene Forderungen gestellt werden, ersuche ich, von diesen Befugnissen künftig wieder vermehrten Gebrauch zu machen. Sehr wichtig bleibt in diesem Zusammenhang auch der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. 11. 1940¹⁾ — IV d 5 Nr. 1239/89/40 — (RWBl. S. 1 629) betreffend die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1935 und Anliegerbeiträge, welcher im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskommissar für die Preisbildung ergangen ist. Darin ist besonders betont, daß die unbedingte Notwendigkeit, jede Erhöhung der Baukosten zu vermeiden, gerade bei der Neueinführung und Erhöhung von Anliegerbeiträgen zu besonderer Vorsicht zwingt und daß angesichts der Vorarbeiten zu einer reichsrechtlichen Neuregelung dieses Rechtsgebietes jede Änderung des gegenwärtigen Zustandes grundsätzlich unerwünscht ist. Darüber hinaus ist bestimmt, daß alle Anträge auf Bestätigung von Satzungen oder Gemeindebeschlüssen, durch die Anliegerbeiträge neu eingeführt

oder die bestehenden Anliegerkosten zuungunsten der Anlieger geändert werden, zuvor mit eingehendem Bericht dem Reichsarbeitsminister zur Zustimmung vorzulegen sind. Auch daraus geht hervor, daß die Gemeinden die Anliegerbeiträge nicht ohne weiteres erhöhen dürfen.

An die Landesregierungen (Sozialverwaltungen).

— RdSchr. d. Bad. Landestreditanstalt für Wohnungsbau v. 24. 10. 1941 Nr. 199.

Wir geben als Bewilligungs- und Anerkennungsbehörde zur Beachtung hiervon Kenntnis. Zu Abschnitt A II des Rundschreibens bemerken wir, daß der Herr Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau mit Erlaß vom 3. 10. 1941 — II b 2 Nr. 2831 dem Lande Baden den Betrag von **3 700 000 R.M.**

für die Förderung des Baues von Volkswohnungen und Kleinsiedlungen auf Grund der durch Runderlaß vom 8. 8. 1941 — II b 1 Nr. 2200 neu zusammengestellten Bestimmungen zur Verfügung gestellt hat, soweit das Neubauverbot des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft nach der Anordnung vom 16. 2. 1940 und den ergänzenden Bestimmungen keine Anwendung findet.

An die Landräte und Gemeinden.

— BaWBZ. S. 996.

¹⁾ Vgl. BaWBZ. 1941 S. 492.

²⁾ Vgl. BaWBZ. 1941 S. 99.

³⁾ Vgl. BaWBZ. 1940 S. 1227.

⁴⁾ Nicht veröffentlicht.

⁵⁾ Vgl. BaWBZ. 1940 S. 1344.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Privatkinderheim Henninger in Kürnbach, Kreis Sinsheim; hier: Pflegefälle.

RdErl. d. MdK. — RWuZM. v. 20. 10. 1941 Nr. 27901 J.

Mit Genehmigung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — vom 9. 10.

1941 wird der Verpflegungssatz in dem als Familienheim zugelassenen Kinderheim Henninger in Kürnbach auf 1,50 R.M. täglich erhöht.

An die Stadt- und Kreisjugendämter.

— BaWBZ. S. 999.

— Abschnitt 2. —

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Entschädigung an die Gemeinden für den Wegfall der Biersteuer.

RdErl. d. MdK. v. 20. 10. 1941 Nr. 83 816.

Von den in Art. 3 § 5 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (RWBl. I S. 966) bereitgestellten Mitteln hat der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß vom 24. April 1941 dem Lande Baden für das Rechnungsjahr 1941 den Betrag von 500 000 R.M. zugeteilt. Die Verteilung dieser Mittel erfolgte nach den mit Erlaß vom 29. Januar 1940 (BaWBZ. S. 185) veröffentlichten Grund-

sätzen. Die Landeshauptkasse ist angewiesen worden, die eine Hälfte des Entschädigungsbetrags sofort und die andere Hälfte zu Anfang des Monats März 1942 auszuführen.

Den Aufsichtsbehörden wird in den nächsten Tagen eine Übersicht der Gemeinden und der Entschädigungsbeträge für ihren Dienstbereich f. Hd. zugehen. Die Bürgermeister der bedachten Gemeinden sind von den Aufsichtsbehörden alsdann über den zugewiesenen Entschädigungsbetrag zu verständigen.

An die Gemeinden.

— BaWBZ. S. 999.